



Protokollauszug vom

13.11.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Verkehrsregime; Einführung Veloroute Oberwinterthur;
Abschnitt Lindstrasse bis Frauenfelderstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.761-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf der Trollstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Norden in die Hermann-Götz-Strasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.2 Auf der Trollstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Süden in die Hermann-Götz-Strasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.3 Auf der Jakobstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Hermann-Götz-Strasse der Vortritt aufgrund von Art. 15 Abs. 3 VRV entzogen.

1.4 Auf der Hermann-Götz-Strasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Osten in die Bahnstrasse sowie in die Hermann-Götz-Strasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.5 Auf der Bahnstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Norden in die unbenannte Bahnunterführung zwischen Bahnstrasse und Oststrasse sowie in die Bahnstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.6 Auf der Oststrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Norden in die unbenannte Bahnunterführung zwischen Bahnstrasse und Oststrasse sowie in die Oststrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.7 Auf der Nordstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Oststrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.8 Auf der Strasse «Leesteig» wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Oststrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.9 Auf dem Bäumlweg wird dem Verkehr bei der Einmündung von Süden in die Leimeneggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.10 Auf der Leimeneggstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Osten in die unbenannte Strassenunterführung zwischen Leimeneggstrasse und Hegistrasse sowie in die Leimeneggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.11 Auf der Talackerstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Norden in die Hegistrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.12 Auf der Talackerstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung von Süden in die Hegistrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.13 Dem Radstreifen entlang der Frauenfelderstrasse in Richtung Nord wird bei der Einmündung in den Radweg entlang der Hegistrasse und der Frauenfelderstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.14 Auf der Lindstrasse, im Abschnitt Haus Nr. 16 bis Haus Nr. 27, werden die Signale 2.34 «Hindernis rechts umfahren» auf den Fussgängerschutzinseln zur Anzeige der zu befahrenden Richtung aufgehoben. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

1.15 Auf der Oststrasse wird bei der Einmündung der Strasse «Leesteig» der Verkehr von Westen mit dem Signal 2.38 «Linksabbiegen» - ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder - zum Befahren der angezeigten Richtung verpflichtet.

1.16 Auf der Strasse «Leesteig» wird bei der Einmündung in die Oststrasse der Verkehr mit dem Signal 2.37 «Rechtsabbiegen» - ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder - zum Befahren der angezeigten Richtung verpflichtet.

1.17 Auf der Leimeneggstrasse wird bei der Einmündung in die unbenannte Strassenunterführung zwischen Leimeneggstrasse und Hegistrasse dem Verkehr mit dem Signal

2.42 «Abbiegen nach rechts verboten» - ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder - das Befahren der angezeigten Richtung verboten.

1.18 Auf dem Bäumlweg, im Abschnitt Leimeneggstrasse bis Rychenbergstrasse, wird mit dem Signal 2.61 ein Fussweg angeordnet. Die Befahrung durch Fahrräder wird mittels Zusatztafel gestattet.

1.19 Auf dem unbenannten Verbindungsweg «OB16945» und «OB10983», zwischen Frauenfelderstrasse und Hegistrasse, wird mit dem Signal 2.61 ein Fussweg angeordnet. Die Befahrung durch Fahrräder wird mittels Zusatztafel gestattet.

1.20 Auf der Hermann-Götz-Strasse, im Abschnitt Lindstrasse bis Bahnstrasse, werden die Parkfelder der blauen Zone aufgehoben.

1.21 Auf der Bahnstrasse wird ein zusätzliches Parkfeld der blauen Zone angeordnet.

1.22 Auf der Hermann-Götz-Strasse, im Abschnitt Nelkenstrasse bis Schwalmenackerstrasse, werden 2 zusätzliche Parkfelder der blauen Zone angeordnet.

1.23 Auf der Oststrasse, im Abschnitt von der unbenannten Bahnunterführung zwischen Bahnstrasse und Oststrasse bis zur Strasse «Leesteig», werden die Parkfelder der blauen Zone aufgehoben.

1.24 Auf der Nordstrasse wird ein zusätzliches Parkfeld der blauen Zone angeordnet.

1.25 Auf der Strasse «Im Lee» werden 3 zusätzliche Parkfelder der blauen Zone angeordnet.

1.26 Auf der Leimeneggstrasse werden die Parkfelder der blauen Zone aufgehoben, davon ausgenommen ist das Parkfeld auf Höhe Haus Nr. 7.

1.27 Auf dem Bäumlweg, im Abschnitt von der Bahnlinie bis zur Leimeneggstrasse, werden 3 Parkfelder der blauen Zone angeordnet.

1.28 Auf der Hegistrasse, im Abschnitt Baumschulstrasse bis Frauenfelderstrasse, wird ein beidseitiges Parkverbot mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» eingeführt.

1.29 Auf der Hegistrasse, im Abschnitt Haus Nr. 43 bis Haus Nr. 47, werden die Parkfelder aufgehoben und die Signale 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» entfernt.

1.30 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.31 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der Medienmitteilung amtlich zu publizieren.

2.2 nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11718, «Veloroute Oberwinterthur, verkehrliche Massnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Eine wichtige Massnahme zur Förderung des Veloverkehrs ist die Umsetzung des Winterthurer Veloroutennetzes. Die damit verbundenen strategischen und planerischen Grundsätze wurden durch den Stadtrat mit der Kenntnisnahme des Syntheseberichts «Konkretisierung Veloschnellrouten» (SR.20.451.1) verabschiedet. Die Realisierung der Winterthurer Velorouten erfolgt einerseits durch bauliche Investitionsprojekte und andererseits durch verkehrliche Massnahmen. Diese verkehrstechnischen Anpassungen werden durch Signale, Markierungen und bei Bedarf durch kleinere bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung ergänzt, die gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 Strassengesetz (StrG) keine Planaufgabe erfordern.

Die Veloroute 1, die das Stadtzentrum mit Oberwinterthur verbindet, wird über eine Strecke von rund 2,8 Kilometern entlang der Hermann-Götz-, Ost-, Leimenegg- und Hegistrasse mittels Sofortmassnahmen und geringfügigen baulichen Anpassungen umgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Route orientiert sich an den festgelegten Grundsätzen für das Winterthurer Veloroutennetz.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Markierungen von «roten Bändern» sowie von «Velorouten-Logos» und Velopiktogrammen entlang der Strecke
- Gewährung des Vortritts zugunsten des Veloverkehrs sowie klare Regelungen entlang des vorgesehenen Routenverlaufs
- Aufhebung oder Neuordnung der Parkierung zugunsten des Veloverkehrs, um einen fliessenden und sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten
- kleinere bauliche Anpassungen, die eine sichere und komfortable Nutzung der Veloroute ermöglichen.

2. Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Umsetzung der verkehrlichen Massnahmen gemäss den Standards der Winterthurer Velorouten sind entlang der gesamten Strecke der Veloroute Oberwinterthur verschiedene Verkehrsanordnungen zu erlassen. Diese gliedern sich wie folgt:

2.1 Vortrittsanordnungen (Dispositiv 1.1 bis 1.13)

Die Veloroute wird, wie in den Planungsgrundsätzen festgelegt, vortrittsberechtigt geführt. Ausnahmen bilden der Rechtsvortritt bei der Bahnunterführung Leesteig und am Knoten Hegistrasse/unbenannte Strassenunterführung zwischen Leimeneggstrasse und Hegistrasse. Hier bleiben die heutigen Rechtsvortritte unverändert. Die zwei Rechtsvortritte werden für die Verknüpfungspunkte der Veloverbindungen als notwendig erachtet.

2.2 Fahranordnungen (Dispositiv 1.14 bis 1.17)

Im Rahmen der neuen Vortrittsregelungen sind verschiedene Knotengeometrien leichten Anpassungen unterworfen. Die Führung an diesen Knoten wird damit verstärkt auf das Fahrrad entlang der Veloroute gelenkt. Um die bereits bestehenden Fahrverbote zu verdeutlichen und ein unabsichtliches Befahren durch Unberechtigte zu verhindern, können Abbiegegebote und Abbiegeverbote an den kritischen Stellen ergänzt werden. Die bestehenden Fahrverbote bleiben dabei unverändert.

2.3 Widmung von Verkehrsflächen (Dispositiv 1.18 und 1.19)

Der Bäumlweg ist heute nicht signalisiert und gilt damit verkehrsrechtlich im Anschlussbereich an die Leimeneggstrasse als Strasse. Funktional bindet dieser jedoch lediglich zwei Zugänge der angrenzenden Liegenschaften (Zufahrt via Leimeneggstrasse) sowie die Treppe zur Rychenbergstrasse an. Mit der Umwidmung zum Fussweg und dem Gestatten des Veloverkehrs wird die Zugänglichkeit der Liegenschaften und das Befahren für Fahrräder bis zur Treppe ermöglicht, die Vortrittsverhältnisse zwischen Bäumlweg und Leimeneggstrasse sind geklärt und es wird verhindert, dass der Bäumlweg von Motorfahrzeugen befahren wird.

Der unbenannte Verbindungsweg «OB16945» führt von der Frauenfelderstrasse entlang des Sportplatzes Talwiesen auf die Veloroute entlang der Hegistrasse. Der Verbindungsweg ist heute

mit einem dreiteiligen Fahrverbot belegt und darf somit mit Fahrrädern befahren werden. Durch die Signalisation des Fahrverbots entsteht an der Hegistrasse jedoch eine unklare Vortrittssituation, bei der zwei Strassen in einem möglichen Rechtsvortritt zusammentreffen. Diese Situation ist nicht klar erkennbar, insbesondere da es sich funktional nicht um eine Strasse, sondern um einen Fussweg handelt. Um diesen Umstand zu bereinigen, wird der Weg zum Fussweg signalisiert und das Befahren für Fahrräder mittels Zusatztafel gestattet. Der Fussweg ist damit gegenüber der Fahrbahn Hegistrasse klar vortrittsbelastet. Weiterhin bleibt das Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern (schnelle E-Bikes und «Töffli» mit ausgeschaltetem Motor gestattet).

2.4 Parkplatzanordnungen (Dispositiv 1.20 bis 1.29)

Wie im Synthesebericht zu den Veloschnellrouten dargelegt, sind öffentliche Parkplätze auf den Winterthurer Velorouten nur dann zulässig, wenn gemäss den definierten Grundsätzen genügend Raum bleibt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Auch nach den kantonalen Standards Veloverkehr muss eine Veloroute (in Standards als Veloschnellroute bezeichnet) eine ausreichende Breite haben und das Kreuzen von je zwei Velos pro Fahrtrichtung ermöglichen. Durch die Aufhebung von Parkplätzen in engen Strassenbereichen wird zudem die Verkehrssicherheit für Velofahrende deutlich erhöht. Insbesondere werden «Dooring-Unfälle» vermieden. «Dooring»-Unfälle sind Unfälle bei denen Velofahrende aufgrund einer geöffneten Autotür stürzen.

Nach Prüfung aller bestehenden Parkplätze im Bereich der Veloroute kann aus Gründen der Verkehrssicherheit lediglich das Parkfeld auf der Leimeneggstrasse, Höhe Haus Nr. 7, beibehalten werden. An dieser Stelle beträgt die Strassenbreite ca. 9,40 Meter, was einen ausreichend breiten Schutzstreifen für Velofahrende ermöglicht.

Neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit bringt die Aufhebung der Längsparkierung im Bereich der Veloroute weitere Vorteile. So wird der Verkehrsfluss für den Veloverkehr gesteigert, das Entstehen von Suchverkehr auf der Route vermieden, und die Übersichtlichkeit sowie das subjektive Sicherheitsempfinden gestärkt. Dies führt zu einem höheren Fahrkomfort und einer grösseren Akzeptanz der Route.

Eine Teilkompensation der wegfallenden Parkfelder geschieht in den beiden blauen Zonen «Inneres Lind» und «Äusseres Lind». In der Zone «Inneres Lind» werden von den 15 wegfallenden Parkfeldern insgesamt 3 auf der Bahnstrasse und der Hermann-Götz-Strasse ersetzt, in der Zone «Äusseres Lind» werden von den 31 wegfallenden Parkfeldern insgesamt 7 auf der Nordstrasse, der Strasse «Im Lee» und dem Bäumlweg ersetzt. Auf eine weitergehende

Kompensation der aufgehobenen Parkplätze wird verzichtet. Am 9. Juni 2024 nahm das Winterthurer Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für eine zukunftsfähige Mobilität» («Zukunfts-Initiative») an. Damit erhielt die Stadt Winterthur vom Volk folgenden Auftrag: *«Die Stadt Winterthur wandelt bis ins Jahr 2033 mindestens 80 000 m² und bis ins Jahr 2040 weitere 90 000 m² Strassenflächen, die bis dahin primär dem motorisierten Individualverkehr dienten oder ihm als Parkflächen zur Verfügung standen, in Strassenflächen um, die primär dem Fussverkehr, dem Veloverkehr oder dem öffentlichen Verkehr dienen.»*. Die Einführung der Veloroute inkl. Aufhebung der Parkplätze unterstützt die Erreichung dieses Ziels. Die neu gewonnenen Flächen stehen primär dem Velo- und Fussverkehr zur Verfügung und tragen zur sicheren Nutzung der Veloroute bei.

3. Bauliche Massnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Veloroute Oberwinterthur sind folgende kleinere baulichen Massnahmen vorgesehen:

Die Anpassungen an den Knotengeometrien Lindstrasse, Leesteig und Leimeneggstrasse zur Verbesserung der Abbiegesicherheit und Erkennbarkeit des Vortrittsregimes sowie die Trottoirüberfahrt Jakobstrasse und die Trottoirnase Nordstrasse

Diese Anpassungen im Strassenraum stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren nach Strassengesetz verzichtet werden kann.

4. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

6. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Medienmitteilung
2. Signalisations- und Markierungsplan West
3. Signalisations- und Markierungsplan Mitte
4. Signalisations- und Markierungsplan Grüze
5. Signalisations- und Markierungsplan Ost